

Satzung über Werbeanlagen in der Stadt Melsungen (Werbeanlagensatzung –WaS-)

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.2005 (GVBl. I S. 674) in Verbindung mit dem § 2 Absatz 1 Satz 3 Nr. 7 Hessischer Bauordnung (HBO) vom 18. Juni 2002 (GVBl. I S. 274) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2005 (GVBl. I S. 662) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Melsungen in ihrer Sitzung am 22.03.2007 (TOP 10) folgende Werbeanlagensatzung (-WaS-) beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung für Werbeanlagen gilt im gesamten Stadtgebiet von Melsungen.

Weitergehende Regelungen in der Ortsbausatzung vom 18.01.1978 sowie in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

§ 2 Allgemeine Anforderungen

(1) Werbeanlagen sind so zu errichten, anzuordnen, zu gestalten und zu unterhalten, dass sie nach Form, Maßstab, Werkstoff, Farbe, Lichtwirkung und Gliederung das Erscheinungsbild der Grundstücke und baulichen Anlagen sowie das Erscheinungsbild der sie umgebenden baulichen Anlagen, das Orts- und Straßenbild oder den städtebaulichen Charakter nicht zerstören.

(2) Die Beleuchtung von Werbeanlagen ist blendfrei auszuführen. Die Lichtquelle darf vom öffentlichen Verkehrsraum aus nicht sichtbar sein. Blink-, Wechsel- oder Reflexbeleuchtung sowie Lichtprojektionen auf Außenwänden und auf den Stadtboden, außerdem in den Luftraum abstrahlende Licht- und Laserstrahlen, sind unzulässig.

§ 3 Unzulässige Werbeanlagen

Im Geltungsbereich dieser Satzung sind insbesondere folgende Werbeanlagen unzulässig:

1. Werbeanlagen, die wesentliche Sichtachsen und Blickbezüge, wichtige stadtbildprägende Grünstrukturen wie Alleen, Grünzüge, Vorgartenzonen, Straßenraumbegrünung etc., beeinträchtigen oder verstellen oder störend überschneiden,
2. Werbeanlagen, die die architektonischen Gliederungen eines Gebäudes überdecken oder überschneiden,
3. Werbeanlagen an Erkern, Balkonen, Gesimsen und prägenden Gliederungselementen von Fassaden, an Einfriedungen, Schornsteinen oder sonstigen hochragenden Bauteilen,
4. Werbeanlagen, die oberhalb des Brüstungsbereiches des 1. Obergeschosses angebracht werden,
5. Fensterbeklebungen oberhalb der Erdgeschosszone,
6. Werbeanlagen oberhalb der Attika oder oberhalb der Traufe,
7. Werbeanlagen an fensterlosen Fassaden oberhalb des Erdgeschossbereiches

8. Fahnen, Pylone, Sammelwegweiser, Hinweisschilder auf einzelne Betriebe, Großflächentafeln und elektronische Wechselwerbeanlagen in reinen Wohngebieten (§ 3 Baunutzungsverordnung –BauNVO), allgemeinen Wohngebieten (§ 4 BauNVO), besonderen Wohngebieten (§ 4a BauNVO) und Dorfgebieten (§ 5 BauNVO), oder in Gebieten, die nach der vorhandenen Bebauung solchen Baugebieten entsprechen.

Darüber hinaus ist die Errichtung von mehr als 3 Fahnen je Grundstücksseite, die an eine öffentliche Straße angrenzt sowie die Errichtung von Pylonen mit einer Höhe von über 4 m unzulässig,

9. Großflächentafeln oder elektronische Wechselwerbeanlagen, die vor die straßenseitige Bauflucht hervortreten und nicht parallel zur Straße errichtet werden. Darüber hinaus sind mehr als 2 nebeneinander stehende Großflächentafeln bzw. elektronische Wechselwerbeanlagen unzulässig,
10. vorspringende Teile von Werbeanlagen von Großflächentafeln,
11. sich drehende Werbeanlagen und Teile davon,
12. Werbeanlagen an oder in Verbindung mit Verkehrszeichen (einschließlich Wegweisungen) und Verkehrseinrichtungen. Werbeanlagen, die Zeichen oder Verkehrseinrichtungen gleichen, mit ihnen verwechselt oder deren Wirkung beeinträchtigen oder sich auf den Verkehr auswirken können,
13. Werbeanlagen an Strom-, Licht- und sonstigen Masten und Baukränen,
14. nicht am Ort der Leistung angebrachte Werbeanlagen in reinen Wohngebieten (§ 3 BauNVO), allgemeinen Wohngebieten (§ 4 BauNVO), besonderen Wohngebieten (§ 4a BauNVO), Dorfgebieten (§ 5 BauNVO) und Mischgebieten, die überwiegend durch Wohnen geprägt sind (§ 6 BauNVO) oder in Gebieten, die nach der vorhandenen Bebauung solchen Baugebieten entsprechen.

§ 4 Abweichungen

Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung können gem. § 63 HBO zugelassen werden.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 76 Absatz 3 HBO kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a. den in § 2 festgelegten allgemeinen Anforderungen an Werbeanlagen zuwiderhandelt,
- b. eine nach § 3 unzulässige Werbeanlage errichtet, anbringt, aufstellt, ändert oder betreibt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in der HNA Melsungen in Kraft.

Melsungen, 05.04.2007

Der Magistrat
III b 2 / 02-03-52

gez. Runzheimer
Bürgermeister

Vorstehende Werbeanlagensatzung (-WaS-) der Stadt Melsungen wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Melsungen, 05.04.2007

Der Magistrat der
Stadt Melsungen
III b 2 / 02-03-52

Runzheimer
Bürgermeister

1. Änderung der Satzung über Werbeanlagen in der Stadt Melsungen (Werbeanlagensatzung -WaS-)

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786) und der §§ 76 und 81 HBO in Verbindung mit dem § 2 Absatz 1 Satz 3 Nr. 7 Hessischer Bauordnung (HBO) vom 18. Juni 2002 (GVBl. I S. 274) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Januar 2011 (GVBl. I S. 180) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Melsungen in ihrer Sitzung am 05.06.2012 folgende 1. Änderung der Werbeanlagensatzung (-WaS-) beschlossen.

Die Werbeanlagensatzung wird wie folgt geändert:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Räumlicher Geltungsbereich ist das Gebiet der Kernstadt von Melsungen, begrenzt durch folgende Straßen:
Kasseler Straße, Schloßstraße, St.-Georgs-Straße, Nürnberger Straße, Spangenberger Straße, Bahnhofstraße, Fritzlarer Straße, Sandstraße, Schwarzenberger Weg, Carl-Braun-Straße, Obermelsunger Straße, Elfershäuser Straße und Malsfelder Straße (sämtliche Straßen gehören mit allen Straßenseiten zum räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung).
- (2) Weitergehende Regelungen in der Ortsbausatzung vom 18.01.1978 sowie in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

§ 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in der HNA Melsungen in Kraft.

Melsungen, 13.06.2012

Der Magistrat
der Stadt Melsungen
III b 2 / 02-03-52



Runzheimer
Bürgermeister